

I. Die Entstehung des Anspruchs

1. Die Reichsbank als Privatunternehmen

Um die Berechtigung der Ansprüche, die von den Besitzern von Vorkriegsgeld gegen die Reichsbank gestellt werden, zu erweisen, ist es zunächst erforderlich, den Nachweis zu führen, daß die Ansprüche sich nicht gegen das Reich, sondern gegen die Reichsbank als *private* Noteninstitut richten.

Wenn man das Wesen der heutigen Reichsbank richtig verstehen will, ist es unbedingt erforderlich, einen kurzen Blick auf deren Vorgeschichte zu werfen. Man wird dann inne werden, daß die Reichsbank tatsächlich ein Privatinstitut ist und daß die maßgebenden Stellen sich mit Händen und Füßen dagegen gesträubt haben, die Reichsbank als Staatsinstitut zu schaffen oder später in ein solches umzuwandeln.

Vor der Gründung der Reichsbank lag die deutsche Papiergeldwirtschaft sehr im argen. Da mit wenigen Ausnahmen alle deutschen Staaten Papiergeld ausgegeben hatten, waren über 60 Mill. Taler Staatspapiergeld im Umlauf, die durch die Noten der zahlreichen Zettelbanken ins Ungemessene vermehrt wurden. Der Banknotenumlauf stieg von 6 Mill. Taler im Jahre 1836 auf 82 Mill. Taler im Jahre 1856, und 472 Mill. Taler im Jahre 1872. Ein Zettelbankgesetz existierte nicht, nur war die Ausgabe von Banknoten an staatliche Genehmigung geknüpft. Da der Staat in den Banknoten einen unliebsamen Konkurrenten seines Papiergeldes erblickte, war die staatliche Kontrolle zwar sehr scharf, trotzdem konnte nicht vermieden werden, daß z. B. im Jahre 1873 die Gesamtzahl der umlaufenden papierenen Zahlungsmittel sich auf mehr als 140 belief. Die Annahme der Noten der verschiedenen Banken war überall eine freiwillige. Die öffentlichen Kassen des konzeSSIONierenden Staates nahmen regelmäßig nur die Noten ihrer eigenen Bank in Zahlung.

Diese unhaltbaren Zustände machten den Wunsch rege, zu einer Reform des Notenwesens zu gelangen. Der Norddeutsche Bund verschloß sich auch nicht den Wünschen der beteiligten Kreise und schob zunächst der Errichtung neuer Zettelbanken durch das Sperrgesetz vom 27. März 1870 einen Riegel vor. Der weiteren Vermehrung der papierenen Umlaufsmittel wurde indessen dadurch noch nicht gesteuert. Dies geschah erst durch das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870. Noch immer aber fehlte die Vorbedingung für eine Zentralbank: eine einheitliche deutsche Währung. Diese wurde durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 geschaffen, besonders durch den wichtigen § 18. Die Währungs- und Münzreform